ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1991

über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 von Spanien vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur und den Schutz von Küstengewässern (1992-1996)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(92/66/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 (2), insbesondere auf Artikel 2 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die strukturpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft im Aquakultursektor dienen der Verwirklichung von Entwicklungszielen, die mit der gesamten Gemeinschaftspolitik im Einklang stehen müssen und zur Schaffung des gemeinsamen Wirtschaftsraums beitragen.

Diese Ziele müssen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt stärken, ohne das freie Spiel der Marktkräfte zu beeinträchtigen.

Dabei ist es wichtiger, günstige Entwicklungsvoraussetzungen zu schaffen, statt sich auf Einzelmaßnahmen zu beschränken.

Die Interventionen der Strukturinstrumente auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene müssen innerhalb eines übergeordneten, einheitlichen Rahmens koordiniert werden.

Die Aquakultur steht in Wechselbeziehung zur natürlichen Umwelt und kann auf diese unter Umständen vorteilhafte oder nachteilige Auswirkungen haben.

Die für Aquakulturbetriebe geltenden tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Vorschriften wurden mit den Richtlinien 91/67/EWG (3), 91/492/EWG (4) und 91/493/EWG (5) des Rates harmonisiert.

Entscheidend behindert wird die Entwicklung der Aquakultur unter anderem dadurch, daß nur ein begrenzter Raum zur Verfügung steht und vor allem ein heftiger Wettbewerbskampf um die Nutzung des Küstenraums geführt wird. Unbedingt zu fördern sind daher eine Politik der Ausweisung von Aquakulturstandorten, die für einen in die Landschaft integrierten Ausbau dieses Wirtschaftszweiges besonders geeignet sind, sowie Initiativen zur Sanierung der Küstengebiete.

Die Zukunft der Aquakultur hängt auch davon ab, inwieweit es der Branche im Rahmen von Versuchsfarmen und Pilotprojekten auf der Grundlage von Forschungsergebnissen gelingt, die Produktion zu diversifizieren.

Die spanische Regierung hat der Kommission am 30. April 1991 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur und den Schutz von Küstengewässern, nachstehend „Programm" genannt, übermittelt und am 23. September 1991 die letzten ergänzenden Angaben zu diesem Programm vorgelegt.

Das Programm betrifft die Entwicklung der verschiedenen Zweige der Aquakultur in Spanien einschließlich der Produktion neuer Arten sowie den Schutz von Küstengewässern. Die zur Durchführung des Programms erforderlichen Investitionen werden von dem Mitgliedstaat mit 238 Millionen ECU veranschlagt. Die Zustimmung zum Programm greift einer späteren Auswahl der individuellen Investitionsanträge nicht vor.

Das Programm umfaßt alle strukturpolitischen Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats im Bereich der Aquakultur.

Der Ausbau der Aquakultur vollzieht sich in einem wirtschafts- und handelspolitischen Umfeld, das durch einen wachsenden internationalen Wettbewerb gekennzeichnet ist. Die Entwicklung des Marktes für Aquakulturerzeugnisse könnte dazu führen, daß die Produktionsziele für bestimmte Arten geändert werden müssen.

Die Programmplanung sollte flexibel sein und sich auf eine ständige Beobachtung der Entwicklung der Produktionsfaktoren und Marktbedingungen stützen. Eine eingehende Programmbegleitung anhand verläßlicher statistischer Daten für das gesamte Staatsgebiet, die regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden müssen, ist daher unerläßlich.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der spanische Regierung am 30. April 1991 vorgelegte und zuletzt am 23. September 1991 ergänzte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur und den Schutz von Küstengewässern (1992-1996), dessen wichtigste Aspekte im Anhang dieser Entscheidung wiedergegeben sind, wird unter den in dieser Entscheidung genannten Bedingungen genehmigt.

Artikel 2

(1) Die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung und Rationalisierung der Aquakultur entsprechend den im Anhang dieser Entscheidung vorgesehenen Investitionen müssen den Prioritäten Rechnung tragen, die in den einzelnen strukturpolitischen Verordnungen der Gemeinschaft festgelegt sind.

(2) Besondere Beachtung bei der Durchführung des Programms gilt zum einen den Wechselbeziehungen zwischen der Entwicklung der Aquakultur und der Umwelt und zum anderen den Hygienevorschriften für Zuchtbetriebe und ihre Erzeugnisse.

(3) Vorrang genießen Investitionsvorhaben, für die einzelstaatliche, rechtliche Rahmenbedingungen existieren, die den Ausbau der Aquakultur und der geschützten Meereszonen begünstigen.

(4) Vorrang genießen innovative, durch Forschungsergebnisse hinreichend abgesicherte Projekte, die eine Diversifizierung der Produktion ermöglichen.

(5) Die Produktionsziele des Programms sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls an die Entwicklung des Marktes für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur anzupassen.

Artikel 3

Wird anhand der regelmäßig zu übermittelnden zusammenfassenden Dokumente gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 oder bei Fehlen dieser Dokumente festgestellt, daß die Bedingungen, unter denen das Programm genehmigt worden ist, nicht erfüllt wurden, so teilt die Kommission dies dem Mitgliedstaat binnen sechs Monaten nach dem 1. April jeden Jahres mit.

Artikel 4

Die Kommission erinnert daran, daß die in dieser Entscheidung vorgesehenen Investitionen einer etwaigen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft nicht vorgreifen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

ANHANG

MEHRJÄHRIGES AUSRICHTUNGSPROGRAMM FÜR DIE AQUAKULTUR — SPANIEN

Arten

Hauptarten : Steinbutt, Wolfsbarsch, Goldbrasse, Regenbogenforelle, Muscheln, Austern, Teppichmuscheln.

Andere : Bernsteinmakrele, Meerärsche, Schleie, Seezunge, Thunfisch, Aal, Garnelen (Penaeus, Palaemonidae), Flußkrebse, Pilger-Muscheln, Venusmuschel, Lachsfische in Salzwasser.

Regionen, Standorte

Ganz Spanien einschließlich Kanarische Inseln, Balearen, Ceuta und Melilla.

Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften werden geeignete Standorte bestimmt und der Entwicklung der marinen Aquakultur vorbehalten.

Umwelt

Die vorgeschriebenen Mindestanforderungen gewährleisten, daß die im Rahmen des Programms vorgesehenen Anlagen die Umwelt so wenig wie möglich belasten.

Die umweltverträgliche Aquakultur gestattet die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten, die anders nicht erschlossen werden können.

Forschung

Die derzeitigen Forschungsprogramme sind auf die Arten ausgerichtet, die Gegenstand des laufenden, mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Aquakultur und die Entwicklung geschützter Meeresgebiete (1987-1991) sind.

Im Laufe des Jahres 1992 werden neue Forschungsprogramme auf der Grundlage des vorliegenden MAP erstellt.

Pathologie

Verhinderung negativer Auswirkungen der aus Zuchtbetrieben stammenden Arten auf die natürlichen Populationen und auf die anderen ebenfalls eingesetzten Arten.

Bessere Koordinierung zwischen den zentralen und den regionalen Verwaltungsbehörden.

Gesetzliche Regelungen, Finanzierung der Investitionen

Veranschlagte Investitionen insgesamt : rund 203,4 Millionen ECU.

Markt

Die Nachfrage nach Fischereierzeugnissen übersteigt das Angebot.

Prioritäten, Ziele

Die Förderung der einzelnen Bereiche der Aquakultur einschließlich der Aufzucht neuer Arten muß der Entwicklung der Märkte für die betreffenden Arten sowie den derzeitigen Aufzuchttechniken Rechnung tragen. Hiervon ausgehend lauten die sozio-ökonomischen Ziele :

— Nutzung der natürlichen Vorkommen ;
— Versorgung eines defizitären Marktes ;
— Diversifizierung der Produktion ;
— Aufnahme überschüssiger Arbeitskräfte im Fischereisektor ;
— Umstellung der Muschelfischerei („Marisqueo") ;
— verstärkte Maßnahmen zum Schutz der Küstenstreifen.

GESCHÜTZTE MEERESZONEN — SPANIEN (1992/1996)

Regionen, Standorte

Die gesamte Küste des spanischen Festlandes und der Inseln.

Umwelt

Schutz der für die Fischerei wichtigen marinen Ökosysteme.

Gesetzliche Regelungen, Finanzierung der Investitionen

Errichtung von 78 künstlichen Riffen mit einer Gesamtinvestition in Höhe von rund 34,2 Millionen ECU.

Prioritäten, Ziele

— Vorrangige Entwicklungsvorhaben :

  — künstliche Riffe „ad hoc" ;
  — Errichtung künstlicher Riffe mit dem Holz von Schiffsrümpfen ;
  — Meeres-Naturparks.

— Allgemeine Ziele :

  — Schutz bestimmter Zonen gegen Überfischung (z.B. durch Schleppleinenfischerei) ;
  — Errichtung von Zonen zur Wiederauffüllung der Bestände ;
  — Erschaffung vielgestaltiger Lebensräume, in denen die natürliche Produktion ansteigen kann ;
  — Förderung der handwerklichen Fischerei im Umkreis der Riffe.